

Num- mer.	Bestimmungen	Bemerkung nachträglicher Anordnungen.
72	<p><b>Pulver</b> (Schießpulver) und Salniter oder Salpeter darf nur gegen Bewilligung des Artillerie-Feldzeugamtes erzeugt, verkauft, ein- und ausgeführt werden. S. §. 24 der C. und Tariff.</p> <p>Die Uebertretungen des Zollgesetzes und des Schießpulver- und Salniter-Patentes ziehen, nebst den Zollstrafen eine besondere Strafe von 8 fl. für jedes Pfund Pulver oder Salpeter nach sich.</p> <p>Wegen Belohnung der Anzeiger und Anhalter. S. Nr. 21. II. §. 10.</p> <p><b>Quarantaine</b> = Vorschriften und <b>Kastelle</b> bey Contumaz-Nemtern. } S. C. §. 26 und 27.</p> <p><b>Reclamation</b> einer angehaltenen Waare S. Nr. 70.</p>	<p>Patent v. 21. Sept. 1807. H. v. 4. Februar 1795.</p>
73	<p><b>Recurs.</b> Dieser steht Jedermann, der wegen einer Zoll-übertretung notionirt worden ist, frey, und kann entweder im Wege der Gnade, oder des Rechtes, oder auf beyden Wegen zugleich ergriffen werden.</p> <p>Betrifft der Recurrent den Weg der Gnade, so hat er eine Bittschrift bey derjenigen Behörde zu überreichen, welche das Erkenntniß geschöpft hat. Handelt es sich um eine Zollübertretung mit im Handel erlaubten Waaren, so sind die Administrationen ermächtigt, die zuerkannte Strafe, wenn der Werthsbetrag nicht 500 fl.; bey verbotenen Waaren aber nicht 300 fl. Conventions-Münze übersteigt, nachzusehen; so wie ihnen auch das Recht zusteht, den Recurrenten ganz abzuweisen; welchem es dann unbenommen bleibt, über eine solche Administrations-Entscheidung binnen 14 Tagen, vom Tage der Zustellung, sub poena praeclusi den weiteren Recurs bey der k. k. allgemeinen Hofkammer zu ergreifen.</p> <p>Betrifft er aber den Weg des Rechtes, so hat er eine ordentliche Aufforderungsklage wider das Fiscalamt der Provinz, in welcher die betreffende Zoll-Administration ihren Sitz hat, binnen der gesetzlichen Frist bey dem Landrechte einzureichen. Diese gesetzliche Frist ist, wenn der Verurtheilte zur Zeit der Zustellung der Notion in der nämlichen Provinz sich aufhält, 6, für alle übrigen Provinzen aber 12 Wochen, vom Tage der Zustellung.</p>	<p>A. B. D. §. 156. Wirkungskreis der Administration v. Jahre 1810, §. 44, 45, 46.</p> <p>A. B. D. §. 155.</p>

Num- mer.	Bestimmungen.	Bemerkung nachträglicher Anordnungen.
--------------	---------------	--

### Recurs. (Fortsetzung.)

Nach Verlauf dieser peremptorischen Frist, welche in jenen Provinzen, wo die westgalizische Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat, von 45 Tagen für die in der Provinz Anwesenden, und von 90 Tagen für die übrigen ist, findet wider das geschöpfte Erkenntnis kein Rechtszug Statt, sondern es ist ohne weiters die Execution einzuleiten.

Nur im Falle dieser Termin ohne Verschulden abgelaufen ist, kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehrt werden, wozu aber die gesetzliche Frist von 14 Tagen dergestalt beschränkt ist, daß nach Verlauf derselben die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht mehr Statt finden kann. Ueber derley Gesuche entscheidet das Landrecht mittelst Urtheil. Wegen Derelicten und aller zollämtlich angehaltenen Waaren, zu welchen sich der Eigenthümer binnen drey Monathen vom Tage der Anhaltung, und rücksichtlich öffentlichen Kundmachung nicht ämtlich meldet, findet kein Recurs Statt.

74 Reisende ohne Unterschied müssen sich bey den Gränzzollämtern melden, ihre Reisepässe, Wanderbücher u. dgl. und Alles, was sie mit sich führen, der Amtshandlung unterziehen. Sie sind von den Gränzzollämtern mit Anstand zu behandeln, und zu jeder Stunde des Tages, mit Ausnahme der Mittagsstunde, auch selbst bey Nachtzeit abzufertigen.

— werden von den Gränzämtern wegen Beobachtung der Zollgesetze unter Vorlegung des allgemeinen Zoll-Tariffes aufgefordert.

— welche etwas Zollbares mit sich führen, solches verschweigen oder unrichtig angeben (S. Erklärung), werden contrebändmässig behandelt, und erst nach geleisteter Sicherstellung des allenfalls verwirkten Strafbetrages expedirt.

— welche in geheimen Behältnissen ihres Wagens zollbare Gegenstände verbergen. S. Nr. 19.

— welche dem Gränzzollamte ausweichen, dasselbe umgehen oder überfahren. S. Nr. 18.

A. B. D. S. 155.

H. v. 18. December 1804.

A. B. D. S. 154.

H. v. 16. April 1793.

= = 25. May 1813.

= = 10. November 1827.

A. B. D. S. 14, 18.

H. v. 9. Julius 1794.

A. B. D. S. 18, 87 und 105.

## Reisende. (Fortsetzung.)

— haben im Falle eines Schwärzungs-Verdachtes, um diesen von sich abzuwenden, die Taschen ihrer Kleider ohne Zuthun der Gefällsdiener selbst zu leeren, und den Inhalt derselben vorzuzeigen.

H. v. 9. und Banc. Direct.  
Intimat. v. 19. Sep-  
tember 1791.

— können fünf Pfund Tabak ohne vorläufige Erhebung eines Passes, gegen Anmeldung und Entrichtung der Taxen und Zollgebühren bey den Commercial-Gränz-ämtern aus dem Auslande und aus Ungarn einführen. S. Einl. §. 15 Seite 11.

Reisenden, welche zur Sicherheit mit Feurgewehren versehen sind, ist gestattet, ohne vorläufige Bewilligung von Schießpulver, höchstens Ein Pfund gegen Verzollung ein- und auszuführen.

H. v. 22. Junius 1814.

— ist erlaubt, Kleinigkeiten von fremden Waaren als: Weine, Liqueure, Thee und ähnliche Bedürfnisse zu ihrem Gebrauche auf der Reise an der Gränze zu verzollen; altes und neues Hausgeräthe aber, Wäsche, Bettgeräthe und Kleidungsstücke für den eigenen Bedarf zollfrey mit sich zu führen.

A. S. D. §. 20.

— von höherem Range wird freygestellt, wenn ihnen die Beschau an der Gränze unbequem fällt, ihr Gepäck von dem Gränz-Zollamte an eine beliebige Zoll-Station zur Amtshandlung anweisen zu lassen. S. Einl. §. 16.

H. v. 18. August 1825.

Reisende, welche ihr Gepäck nicht mit sich führen, sondern durch den Postwagen oder anderen Fuhrwerke vor oder nachsenden lassen, genießen rücksichtlich derselben nur dann die Zollfreyheit, wenn sie vorläufig die Bewilligung der Administration erhalten haben. Uebrigens S. Postwagen und §. 16 d. Einl.

B. D. v. 12. October 1789.

H. v. 27. November 1820.

= = 19. August 1825.

— welche im Verfolge ihrer Reise von Gefällsdienern befragt werden, haben sich über die Beobachtung der Zollvorschriften durch die Bolleten auszuweisen; Frey-Bolleten werden zur Legitimation denjenigen Reisenden ausgefertigt, welche nichts Zollbares mit sich führen.

Num- mer.	Bestimmungen.	Bemerkung nachträglicher Anordnungen.
--------------	---------------	--

Reisende. (Fortsetzung.)

— haben ihre ämtlich versiegelten Koffer, Felleisen u. dgl., mit unverletzten Siegeln zur Amtshandlung bey jener Zollstätte zu stellen, an welche sie durch die Bollete angewiesen sind. S. Siegel.

— welche bloß das österreichische Gebieth durchpassieren, haben die mit sich führenden Bücher an die betreffende Ausbruch-Station; wenn sie aber im österreichischen Staate verweilen, an das Hauptzollamt, welches dem Orte, wo die Reisenden sich aufhalten wollen, am nächsten liegt, zur weiteren Amtshandlung versiegelt anweisen zu lassen. Dasselbe gilt von Kupfersichen, Gemälden, Landkarten u. dgl.

H. v. 9. Februar 1793.  
 " " 8., 16. u. 24. April  
 1793.  
 P. H. v. 30. April 1818.  
 H. v. 24. Julius 1819.  
 P. H. v. 13. Januar 1821.  
 H. v. 18. August 1825.

75 **Revindication**, die, einer in Beschlag genommenen Waare, welche das Eigenthum eines Dritten ist, hat gegen den Fiscus bey dem Landrechte zu geschehen.

H. v. 10. September 1801.

**Revision**, der, welche Zollgefällsdiener vornehmen, hat sich Niemand zu widersetzen. S. Nr. 102.

76 **Rückfälle**. Für eine wiederholte Zollgesetz-Uebertretung ist, wenn die frühere bloß mit dem Verfalle der Waare bestraft worden, nebst der Confiscation auch die einfache Werthsstrafe verhängt; hat aber früher diese schon Statt gefunden, so ist im Wiederholungsfalle die doppelte Werthsstrafe, oder wenn diese voraus gegangen ist, die dreysfache nebst dem Verfalle der Waare bestimmt.

A. S. D. J. 119.  
 H. v. 24. September 1805.

— der Handelsleute, Krämer und Handlungsdiener; in Zollgesetz-Uebertretungen. S. Handel.

77 **Schätzung und Beurtheilung** der Contreband-Waaren. Diese wird, wenn dazu besondere wissenschaftliche oder artistische Kenntnisse erforderlich sind, durch beeidete Sach- und Kunstverständige, zuweilen auch durch gelehrte Vereine und Institute vorgenommen.

H. v. 19. November 1804.  
 " " 1. December 1812.  
 " " 1. October 1817.

In Ansehung derselben ist vorgeschrieben:

a) daß sie bey allen nach dem Guldenwerthe zu verzollenden Artikeln, mit Ausnahme der gemeinen Victualien, und überhaupt in allen Contreband-Fällen mit außer Handel gesetzten, dann mit

H. v. 19. März 1825.